# Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Saligast

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung, des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI. I/2005 S. 50 ff) in der derzeit gültigen Fassung. der 88 6 und 7 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes (BbgAbwAG) vom 8.Februar 1996 (GVBl. I/96 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481 III 454-1) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 10 der Abwassersatzung der Gemeinde Sallgast vom 01.09.2004 , hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung vom 15.02.2006 die folgende Satzung über die Fäkalentsorgung im Gemeindegebiet beschlossen.

#### § 1 Aligemeines

- (1) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen im Gemeindegebiet Sallgast erfolgt durch die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen umfasst die Entsorgung von
  - Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
  - Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,

sowie die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Zu ihrer Durchführung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

(3) Die Gemeinde führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen im Gemeindegebiet.

#### § 2 Begriffe

(1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum

desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind,

sind sie zu berücksichtigen.

(2) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an dessen Stelle.

(3) Nutzungsberechtigter

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Nutzer sind über § 2 Ziffer (2) hinaus die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. 1 S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten

oder des öffentlichen Rechtes.

(4) Fäkalien

sind Abwässer aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (5) nichtseparierter Klärschlamm unbehandelter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- (6) Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

(7) Kleinkläranlagen

Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 bzw. EN 12566 ohne und mit Abwasserbelüftung für einen Maximalzufluss von 8 m³ pro Tag

(8) Grundstücksentwässerungsanlage

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- (8) Schmutzwasserbehandlungsanlagen
- i. S. dieser Satzung sind die Kläranlagen der Gemeinde Sallgast bzw. Kläranlagen beauftragter Dritter
- (9)Benutzungspflichtige

benutzungspflichtig ist derGrundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

### § 3 Benutzungs- und Entsorgungsrecht

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.

### § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
  - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören:
  - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
  - a) Kühlwasser, Gülle, Jauche, Silagewasser;
  - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;
  - c) flüssige Stoffe, die erhärten;
  - d) feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

### § 5 Benutzungs- und Entsorgungszwang

(1) Jeder entsorgungsberechtigte Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 dieser Satzung anzuschließen.

(2) In die Grundstücksentwässerungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser einzuleiten. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen dem von der Gemeinde zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen. Es besteht insofern Entsorgungs- und Benutzungszwang

# § 6 Befreiung vom Benutzungs- und Entsorgungszwang

Befreiungen vom Benutzungs- und Entsorgungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Grundwassers, vereinbar ist.

### § 7 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechtes für das Land Brandenburg, der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.
- (3) Im Gemeindegebiet werden private Entsorgungsunternehmen zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vertraglich zugelassen, die in einem Auswahlverfahren ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen haben und die Entsorgungsbedingungen der Gemeinde anerkennen. Die Zulassung der Entsorgungsunternehmen erfolgt alle zwei Jahre neu und wird über Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte beauftragt bei Bedarf ein durch die Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen, das die Anlageninhalte übernimmt und den Kläranlagen der Gemeinde oder den Anlagen berechtigter Dritter zur fachgerechten Behandlung übergibt.
- (5) Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist rechtzeitig beim zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu veranlassen.
   Die Beauftragung zur Entsorgung hat so regelmäßig zu erfolgen, dass das

Fäkalunternehmen die Entsorgung rationell organisieren kann.

- (6) Die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen hat nach Bedarf zu erfolgen.
  - Die Entsorgung von Fäkalschlamm soll vorzugsweise im Zeitraum April bis Oktober durchgeführt werden.
  - Die Beauftragung zur Entsorgung erfolgt gleichfalls durch die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.
- (7) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Entsorgungspflichtigen und der Gemeinde durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer, Datum der Entsorgung und Unterschrift des Entsorgungspflichtigen Angaben zur Menge der entnommenen Fäkalien, zur Schlauchlänge über 15m, zur Art der Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) sowie zum Aufleitungsort (Kläranlage) zu enthalten.
- (8) Kommt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Entsorgungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Entsorgung auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten veranlassen.

#### § 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Gemeinde unbeschadet § 6 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

#### § 9 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei den Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und – ableitung anzugeben. Der Anzeige sind bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide, sowie der Dichtheitsnachweis der Anlage beizufügen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Daten über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erheben und in einem Kataster zu speichern.

## § 10 Auskunftspflicht, Betreuungspflicht, Mängelbeseitigung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gemäß § 9 hinaus der Gemeinde die zur Durchführung der Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (3) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.
- (4) Von der Gemeinde oder deren Beauftragten festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat das Betreten und

Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist für die Entsorgung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich mitzuteilen.

#### § 11 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Entsorgung der Fäkalien Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach gesonderter Gebührensatzung erhoben als:

Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser bzw. Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm.

# § 12 Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

# § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Stoffe einleitet,
  - § 5 sich nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anschließt oder sie nicht für die tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Mengen an Fäkalien nutzt,

- c) § 7 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführt,
- d) § 9 seiner Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
- e) § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert und Nachweise verwehrt,
- f) § 10 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verweigert,
- g) § 10 Abs. 4 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 10 Abs. 5 das Betreten und Befahren nicht gestattet,
- i) § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich hält und die Entsorgung behindert oder unmöglich macht,
- j) § 10 Abs. 7 Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis zu höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2006 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.02.2006

Richter

Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006 mit Beschluss Nr.: 01 / 2006 - 04 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und/2 GO).

Massen-Niederlausitz, den 16.02.2006

Amatsdirektor